



**Einwohnerrat Allschwil
Kommission für Gemeindeordnung
und -reglemente**

Geschäft No. 4067B

Totalrevision des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates

Bericht an den Einwohnerrat
vom 15.03.2015

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	3
3. Vorprüfung durch den Kanton	19
4. Weiteres Vorgehen	19
5. Antrag	19

Beilage/n

- Geschäftsreglement des Einwohnerrates
- Synopse des Geschäftsreglement des Einwohnerrates

Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Ausgangslage

Nachdem beim bisherigen Reglement in den vergangenen Jahren etliche Vorstösse zu Ergänzungen, Anpassungen oder Korrektur des Reglements führten, reichte die Kommission für Gemeindeordnung und –reglemente in der letzten Legislaturperiode ein Verfahrenspostulat ein, damit das gesamte Regelwerk in Form einer Totalrevision überarbeitet wird, um es den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Der Einwohnerrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 18. April 2012 das Verfahrenspostulat überwiesen und damit die Kommission beauftragt, das Geschäftsreglement des Einwohnerrates generell als Ganzes zu erneuern.

Im Sommer 2012 hat die Kommission den Auftrag zur Totalrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates Allschwil als Pendeuz der vorherigen Legislaturperiode übernommen. Es nahm seine Zeit in Anspruch, bis sich die Kommission in diese Arbeit eingefunden und eine Strategie erarbeitet war. Die Gemeindeverwaltung stand der Kommission auf deren Wunsch hin mit Rat und Tat zur Seite. So konnte die Kommission jederzeit juristisches Wissen und Abklärungen beanspruchen.

Die Kommission hat das aktuelle Reglement auf mögliche fehlende, unklare und von der heutigen Praxis abweichende Regelungen geprüft. Es wurden drei Subkommissionen gebildet. Jede Subkommission verglich drei Reglemente anderer, auch ausserkantonaler Gemeinden mit dem aktuellen Reglement. In intensiven Beratungen diskutierte und erörterte die Kommission die Bestimmungen und klärte mit dem Rechtsdienst der Verwaltung die rechtliche Zulässigkeit ab. Die begleitende Juristin unterstützte die Kommission bei der Schlussredaktion des Entwurfs.

Die Kommission hat entschieden, alle Paragraphen unverändert zu lassen, welche sich in der Praxis bewährt haben und im gesamten Text die weibliche Form zu wählen, da in der Regel die männliche Form bereits integriert ist. Die heutige Leseform wurde als äusserst schwerfällig empfunden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Beginn des Amtsjahres und Eröffnung

§ 2 Konstituierung

Abs. 1: Die Idee der Kommission, dass die Gewählten die Wahlannahme durch ihre Unterschrift bestätigen sollen, weil die Betreffende nach einer Personenwahl die Annahme der Wahl so schriftlich bestätigten und der Verbindlichkeit eine stärkere Wirkung verleihen könnte, wurde von den meisten Fraktionen - und vom GR - als zu schwerfällig, aufwändig und kompliziert empfunden.

Die Kommission folgt diesen Einwänden und hat den letzten Satz gestrichen.

§ 3 Sitzordnung

Diese Bestimmung wurde vollständig neu formuliert und den heutigen Gegebenheiten angepasst.

§ 4 Terminplanung und Kerngeschäfte

Allgemein

Hier wurden lediglich die Anhänge des alten Reglements in den Haupttext des Reglements integriert.

Gemeinderat

Wir fragen uns, ob es für die Terminplanung tatsächlich eine eigene Bestimmung braucht. Es handelt sich lediglich um eine Zusammenfassung von Terminen, die in anderen Bestimmungen bereits enthalten sind. Eine solche Zusammenstellung ist zwar hilfreich, muss aber nicht im Reglement enthalten sein. Zudem stellen Redundanzen in Reglementen jeweils unnötige Fehlerquellen dar und verursachen zusätzlichen Aufwand, da gleichzeitig immer beide Passagen angepasst werden müssen. Sinnvoller wäre es, diese Übersicht anfangs Legislaturperiode allen Einwohnerratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

SP-Fraktion

Dieser Paragraph stellt grösstenteils eine Wiederholung von Informationen dar, die weiter hinten bei den dazugehörigen Artikeln ebenfalls benannt werden. Diese Terminzusammenstellung ist wertvoll in einer Informationsbroschüre für neu gewählte ER und soll dort publiziert werden. Daher soll auf §4 gänzlich verzichtet werden.

Die Kommission folgt den Anträgen nicht.

Das neue Reglement soll für den gesamten ER, der sich immer wieder stark erneuert, ein Handbuch sein. Zudem ist es unüblich, bei einem neuen Reglement mit vielen Anhängen zu erstellen. Anhänge werden generell bei späteren Anpassungen generiert.

Abs. a: gemäss Antrag SP wurde der Begriff „Leistungsberichte“ und somit Punkt „iv“ gestrichen, da es diese Art der Berichterstattung gar nicht mehr gibt.

B. Pflichten und Rechte des Ratsmitgliedes

§ 5 Teilnahme an Sitzungen

Auch hier wurde das Reglement den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Mit Abs. 2 wird (neu) ein häufig geäussertes Wunsch ins Reglement aufgenommen, wonach An- und Abwesenheiten von Ratsmitgliedern im Protokoll festzuhalten sind.

In der Vergangenheit ist der Rat mehrmals mit der Frage konfrontiert worden, wann und wie ein oft abwesendes Ratsmitglied ausgeschlossen werden könnte. Deshalb soll der Rat neu die Möglichkeit erhalten, ein Ratsmitglied auszuschliessen, wenn es bei mehr als einem Drittel der Sitzungen unentschuldig ferngeblieben ist.

Abs. 3: Die regelmässige Teilnahme an den Sitzungen bildet eine Verpflichtung gegenüber der Wählerschaft.

Aus diesem Grund hält die Kommission entgegen verschiedener Anträge (GR, SVP, SP und FDP) an der Bestimmung fest.

§ 6 Ausscheiden

Gemeinderat

Der Gemeinderat erachtet das Vorlesen von Rücktrittsschreiben aus dem Einwohnerrat ausscheidender Ratsmitglieder als unnötig. Er beantragt deshalb die Belassung der bisherigen Bestimmung.

SP-Fraktion

.... Sowie den Inhalt des Schreibens Diese Bestimmung ist gefährlich. Das lädt dazu ein, beim Rücktritt ein 20-seitiges Rücktrittsschreiben einzureichen. Und dieses muss dann zwingend gemäss dieser Bestimmung vorgelesen werden.

Die Kommission folgt den Anträgen von SP und GR, und formuliert diesen Satz prägnanter.

§ 8 Auskunftsrecht

Gemeinderat

Das Auskunftsrecht der Einwohnerratsmitglieder ist unbestritten. Eine Grenze muss dieses Recht aber nicht nur beim Amtsgeheimnis haben, sondern auch bei allen Sachverhalten, die im Gemeinderat noch zur Beschlussfassung anstehen. Der Gemeinderat schlägt Ihnen deshalb vor, die Bestimmung mit dem Nebensatz "oder die noch vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat stehen" zu ergänzen.

Die Kommission folgt dem Antrag auf Ergänzung seitens GR nicht. Bisheriger Usus und bisherige Formulierung sollen bleiben.

§ 11 Entschädigung

Abs. 2: ist durch die Kommission gestrichen worden, da die Festlegung eines angemessenen Ausgleichs für den Erwerbsausfall kaum praktikabel ist.

§ 12 Offenlegung von Interessenbindungen und Ausstandsregelungen

Die Ausstandsregelung ergibt sich aus dem kantonalen Gemeindegesetz. Diesbezüglich besteht kein Spielraum für eine abweichende Regelung. Hinsichtlich der Offenlegung von Interessenbindungen spricht sich die Kommission für eine transparente Regelung aus.

Mit diesem neuen Artikel wird offensichtlich ein Nerv getroffen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Bevölkerung wissen darf, womit sie sich die Volksvertreter hauptsächlich und beruflich beschäftigen und wo ihre Interessen liegen – und wie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen aussehen. Letztendlich wird von dort aus, wo die Volksvertreter hauptsächlich ihre Zeit und Kraft investieren, auch deren politische Arbeit beeinflusst. Zudem stammt aus diesen Kreisen, wo ihre Tätigkeitsfelder und Interessen liegen, auch der hauptsächlichste Anteil jener Wählerschaft, der sich die Volksvertreter am ehesten verpflichtet fühlen.

Die für den Ratsbetrieb wichtige Bestimmung von Absatz 5 verdient nach Auffassung der Kommission im Reglement wiederholt zu werden, weshalb den Anträgen (GR, SP und SVP) nicht gefolgt wird.

C. Organisation des Rates

I. Leitungsorgane

§ 14 Ratspräsidentin

Allgemein

Generell wurde das Reglement den heutigen Gegebenheiten angepasst. So hat die Präsidentin für Ruhe und Ordnung zu sorgen und Ratsmitglieder gegebenenfalls an die gebotene Anstandspflicht zu erinnern (Abs. 1h)).

SP-Fraktion und SVP-Fraktion

Abs. 1d) neu: „Sie koordiniert (statt „beaufsichtigt“) die Arbeit der Kommissionen“, gemäss Anträgen SP und SVP.

Zudem erhält sie die Kompetenz, die Fraktionspräsidentinnen zu Sitzungen zusammenzurufen, um Fragen der Durchführung, Verschiebung oder Behandlung von Geschäften zu besprechen (Abs. 2).

Fazit: Die Kommission hat Anpassungen vorgenommen.

§ 15 Vizepräsidentinnen

Entgegen des Einwandes seitens FDP verzichtet die Kommission auf eine Präzisierung der Formulierung und bleibt bei „Vizepräsidentinnen“ statt „1. und 2. Vizepräsidentin“.

§16 Büro

Allgemein

Generell wurde das Reglement den heutigen Gegebenheiten angepasst und Regelungen eingefügt, die in der Praxis bereits heute so gelebt werden.

Abs. 2 d): Hier entspricht die Kommission den Anträgen von FDP und GR (– teilweise -) und verkürzt die Genehmigungsfrist von ER- Protokollen von „ ... 14 Tagen ... “ auf „... 10 Tage vor der ...“.

Mit dem Absatz 2 f) soll dem Vorwurf Rechnung getragen werden, dass bisher zu oft nicht korrekt bezeichnete Vorstösse und Anträge eingereicht worden sind. Das Büro soll somit unterstützend und offiziell seinen Beitrag zur Besserung leisten.

Die Kommission folgt dem Antrag FDP bzw. der Streichung von Abs. 2i) und 2k) nicht.

Abs. 8: Die Verantwortung für die Zählung der Stimmen soll weiterhin das Büro als Gremium tragen und nicht allein die Stimmenzähler (Antrag SP).

II. Kommissionen

§ 17 Aufgaben

Neuer Absatz 1: Kommissionsmitglieder sollen möglichst rasch auf den aktuellen Stand über die Kommissionsarbeit und deren Mitglieder gebracht werden. So wird auf die starke Zunahme der Fluktuation im Rat Rücksicht genommen.

§ 18 Berichterstattung

Abs. 1: Die Kommission folgt dem Antrag SP und schreibt „müssen statt „können“.

Abs. 2: Die Kommission folgt Anträgen FDP und GR: Jährliche Berichterstattung genügt (anstelle halbjährliche).

§ 19 Zurückstellung, Rückweisung, Nichteintreten

Gemeinderat

Der Gemeinderat erachtet den Absatz 2 als obsolet. Die explizite Regelung einer Rückweisung oder Nichteintreten eines Berichts ist nicht erforderlich.

Abs. 2: Die Kommission folgt dem Antrag nicht und hält an der bisherigen Praxis fest.

§ 20 Ständige Kommissionen

Gemeinderat

Der Gemeinderat stellt zur Diskussion, die ständigen Kommissionen abgesehen von den kantonalrechtlich vorgesehenen Finanz- und Rechnungsprüfungskommission sowie der Geschäftsprüfungskommission thematisch neu zu ordnen (maximal drei Kommissionen, geordnet nach den Bereichen von HRM 2, dem Harmonisierten Rechnungsmodell). Insgesamt sollte die Zahl von fünf ständigen Kommissionen nicht überschritten werden.

Bei Abs. 5 stellt sich die Frage, wer den Antrag auf Absetzung des Kommissionspräsidiums stellen kann. Sinnvollerweise wird das Büro diesen Antrag stellen. Zudem stellt sich auch hier die Frage, ob ein einfaches Mehr für die Absetzung genügen soll. Der Gemeinderat empfiehlt eine 2/3 -Mehrheit.

SP-Fraktion

... auf Vorschlag der Fraktionen Satz ist nicht klar verständlich. Heisst das, dass nur die jeweiligen Fraktionssprecher Vorschläge machen dürfen, aber nicht ein einzelnes Ratsmitglied? Weshalb ist eine solche Einschränkung nutzbringend? Antrag: Die Worte "auf Vorschlag der Fraktionen" ersatzlos streichen.

SVP-Fraktion

Abs. 4 ist nach Meinung der Fraktion unnötig und ist eine übermässige Regelung, wir bitten um Streichung.

FDP-Fraktion

Nennung der Amtsdauer des Präsidenten ist überflüssig. Er ist auch Kommissionsmitglied.

Die Kommission:

Abs. 2d): Die Umweltkommission wird neu und entsprechend des Beschlusses zum Sparpaket mit der Kommission für Verkehrs- und Planungsfragen zur Kommission für Verkehr-, Planungs- und Umweltfragen (VPUK) zusammengelegt.

Abs. 3: Die Kommission folgt den Anträgen (GR, SP und FDP) nicht. Die heutige Aufgabenteilung der Kommissionen hat sich im Grundsatz bewährt.

Dem Antrag SVP, sowohl Absatz 4, als auch Absatz 5 zu streichen, wird nicht zugestimmt.

§ 21 FIREKO, Finanz- und Rechnungsprüfungskommission

Gemeinderat

Abs. 4: Text wird gemäss Antrag GR neu formuliert: „Über die Prüfungsergebnisse erstattet sie schriftlich Bericht und...“

§ 22 GPK, Geschäftsprüfungskommissionen

Abs. 2: (Neu) Da der Umfang des Akteneinsichtsrechts der GPK in letzter Zeit in einigen Baselbieter Gemeinden zu Diskussionen Anlass gab, wird hier die Regelung aus dem Gemeindegesetz explizit ins Geschäftsreglement übernommen.

Abs. 6: Die Kommission folgt den Anträgen bezüglich Änderung der Formulierung: „...erwahrt“ (statt „gewahrt“).

Abs. 7: Neu soll der Gemeinderat die Kompetenz erhalten, eine Prüfung durch die GPK selber durch deren Einberufung anzustossen. Hingegen ist dem Antrag des GR, der GPK Abklärungsaufträge erteilen zu können, nicht zuzustimmen, da dadurch die unabhängige Aufgabenerfüllung durch die GPK in Frage gestellt wird.

§ 23 Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente

Gemeinderat

Falls Sie keine Neuordnung der Kommissionen vornehmen wollen (vgl. Bemerkungen zu § 20), beantragen wir folgende Änderung: Der Kommission sollten nicht nur Reglementsentwürfe, sondern auch Änderungen der Gemeindeordnung und Vereinbarungen mit Reglementscharakter zur Vorberatung überwiesen werden.

Die Kommission folgt dem Antrag GR, weil die von ihm vorgeschlagene Ergänzung sinnvoll ist.

§ 24 VPUK, Kommission für Verkehrs-, Planungs-, und Umweltfragen

Falls Sie keine Neuordnung der Kommissionen vornehmen wollen (vgl. Bemerkungen zu § 20), beantragen wir folgende Änderung: Abs. 2 gilt nicht nur für diese Kommission und ist deshalb in der allgemeinen Bestimmung über ständige Kommissionen (§ 20) aufzuführen.

Abs. 2: Die Kommission folgt dem GR, und streicht diesen Absatz, weil sein Inhalt bereits sowohl unter § 20 als auch unter § 34 verankert ist.

SP-Fraktion

Diese Bestimmung sollte für alle Kommissionen gelten und deshalb nicht nur der VPUK sondern allen Kommissionen eingeräumt werden. Antrag: Diese Bestimmung einbetten in die allgemeinen Bestimmungen für Kommissionen, z.b. in §20

Die Kommission folgt dem Antrag teilweise.

§ 26 Teilnahme Gemeinderat

SP-Fraktion

Begrüssenswert ist, dass der zuständige GR ein Anhörungsrecht gewährt wird. Dies bedingt aber, dass der zuständige GR auch Kenntnis davon erhält, dass ein Thema behandelt wird. Antrag: Es fehlt eine Bestimmung, dass der zuständige GR über die Traktanden in Kenntnis gesetzt wird, so dass er dann seinen Bedarf an Anhörung anmelden kann.

Abs. 3: Die Kommission folgt dem Antrag SP auf Ergänzung nicht, weil der GR von Amtes wegen auf dem Laufenden ist.

§ 27 Beizug externer Personen an Kommissions- und Bürositzungen

Abs. 2.: Generell wurde das Reglement bezüglich Amtsgeheimnis den heutigen Anforderungen angepasst, und die Kommission erachtet diesen Passus als äusserst wichtig. Die Bestimmung definiert nicht, welche Informationen dem Amtsgeheimnis unterliegen, weil dies im Gemeindegesetz geregelt ist: Das Amtsgeheimnis bezieht sich auf Informationen, an deren Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht (§ 21 Abs. 1 GG). Darüber hinaus gilt, dass Äusserungen und Stellungnahmen in den Kommissionen, d. h. die an den Sitzungen abgegebenen Voten, nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden dürfen (Kommissionsgeheimnis, § 21 Abs. 2 GG). Für Informationen, die weder dem Amts- noch dem Kommissionsgeheimnis unterliegen, gilt keine Geheimhaltungspflicht, so namentlich für die Berichte, die der GR dem ER unterbreitet.

§ 29 Verfahren

Die Mitglieder einer Kommission erhalten mehr Mitspracherechte, indem eine Mehrheit der Mitglieder die Einberufung einer Sitzung beschliessen kann (Abs. 1). Zudem werden den Kommissionen mehr Eigenständigkeit zugestanden und sie werden ermächtigt, ein Geschäft zurückzustellen, wobei der Rat unter Angaben der Gründe lediglich in Kenntnis zu setzen ist (Abs. 2).

Abs. 3: Die Kommission gibt aber dem Antrag GR Recht, dass es sich hier teilweise um eine Wiederholung von § 19 handelt – und dass dieser Absatz deshalb gestrichen werden kann.

§ 31 Ersatzmitglieder

SP-Fraktion

31 bildet einen Widerspruch zu §28, Absatz 1: * §28, Absatz 1, definiert ein Kommissionsgeheimnis.* In §31 will aber eine Orientierung der Fraktionen sicherstellen. Damit wird aber das Kommissionsgeheimnis verletzt. Antrag: Das Geschäftsreglement muss präziser definieren, welche Informationen innerhalb der Kommission bleiben und welche an Ratsmitglieder weitergegeben werden dürfen und inwiefern diese Informationen dann dem Geheimnis innerhalb des Rates unterstehen.

§31, Absatz 2 sowie §33, Absatz 3, litera a Kommissionsprotokolle sollen auch den Ersatzmitgliedern zugestellt werden. Dies steht im Widerspruch zur bisherigen Praxis bei der GPK, wo - zur Wahrung des Kommissionsgeheimnisses - nicht-beteiligte Ersatzmitglieder nicht mit einem Protokoll bedient werden. Antrag: Es ist festzulegen, an welchen Personenkreis vertrauliche Informationen der GPK verteilt werden und wie ggf. bei Ersatzmitgliedern das Bewusstsein für die Brisanz der Informationen geschärft wird.

Die Kommission folgt den Anträgen SP und GR nur insofern, dass die Formulierung zu Beginn von Abs. 1 leicht angepasst wurde.

Begründung

Der Gemeinde sowie in den Fraktionen sind sämtliche heutige und zukünftige Traktanden und Anliegen, welche in den Kommissionen behandelt werden, bekannt. Die GPK nimmt Aufträge vom Einwohnerrat entgegen. Diese sind also auch bekannt. Die Ersatzmitglieder sind den Kommissionen ebenfalls verpflichtet und müssen somit informiert sein. Das Amtsgeheimnis soll nicht mit dem Kommissionsgeheimnis verwechselt werden. Im Weiteren kann jedes Protokoll zu Beginn einer Kommission für vertraulich erklärt werden. Hier steht die Kommissions-Präsidentin in der Pflicht. Somit sind (noch) mehr Regelungen nicht nötig.

§ 32 Protokolle der Kommissionen

Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt die Streichung des Passus in Absatz 2 "in der Regel einer Mitarbeiterin der Verwaltung". Die Gemeindeverwaltung kann in ausserordentlichen Situationen das Protokoll einer Kommissionssitzung erstellen, aber es sollte nur die Ausnahme sein. Die Verwaltung verfügt nicht über die erforderlichen zusätzlichen Personalressourcen. Die Gemeindeverwaltung kann Absatz 5 nicht umsetzen, da ihr nicht alle Protokolle vorliegen. Für die Umsetzung müsste im Reglement explizit festgehalten werden, dass der Gemeindeverwaltung ein Originalprotokoll abzugeben ist.

SP-Fraktion

Die Protokollierung durch externe Personen hat eine Kostenexplosion zur Folge. Dies steht im Widerspruch zu den aktuellen Sparbemühungen von GR und ER. Zudem werden dadurch vertrauliche Informationen der Kommissionen nun auch bei Verwaltungsmitarbeitern bekannt. Antrag: Die Protokollierung erfolgt in der Regel durch ein Kommissionsmitglied.

FDP-Fraktion

Protokoll soll grundsätzlich die Kommission selbst schreiben, Ausnahme jemand von der Verwaltung.

Die Kommission folgt den Anträgen nicht, da intern Arbeitsaufwand sowie Kosten ausführlich diskutiert und mittels vorliegendem § ausformuliert wurde. Kommissionsintern wurde so der Mittelweg gefunden und das Reglement wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst; die Anträge (SP, GR und FDP) folgt die Kommission nicht.

§ 33 Beschlussfassung

Gemeinderat

Das unter Absatz 2 beschriebene Vorgehen entspricht nicht der demokratischen Einwohnerrat üblichen Praxis. Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Die einmalige Wiederholung einer Abstimmung sowie eine Begründung des Stichentscheides machen keinen Sinn.

SP-Fraktion

... die Mehrheit der Stimmen ... Sind damit alle Ratsmitglieder oder nur die Anwesenden gemeint?

Antrag: Bitte präzisieren.

FDP-Fraktion

Nach Stimmengleichheit ist eine zweite Abstimmung überflüssig. Es soll direkt zum Stichentscheid des Präsidenten kommen. Keine neue Regelung.

Abs. 2: Die Kommission folgt den Anträgen, und präzisiert die Formulierungen rund um den „Stichentscheid“, resp. „Stimmengleichheit“.

§ 34 Informationsrechte

Gemeinderat

In Absatz 1 lit. b sollte das Wort "Berichte" durch "Stellungnahmen" ersetzt werden. Bei Absatz 2 handelt es sich ebenfalls um eine Redundanz (vergleiche §22), welche gestrichen werden sollte.

SVP-Fraktion

Dieser Absatz ist nach Auffassung der Fraktion zu streichen oder zumindest für die PK eine Ausnahme zu erlassen, da Sie nach Abklärung mit der Arbeit der GPK rechtlich nicht umsetzbar ist.

Die Kommission folgt dem Antrag GR: sie ändert die Formulierung im Abs. 1 b) und streicht Absatz 2, wegen Wiederholung zu § 22.

Abs.3: hier will die SVP, dass auf diesen Passus verzichtet wird: die Kommission lehnt diesen Antrag ab.

III. Fraktionen

§ 35 Zulassung

Gemeinderat

Da nicht nur drei, sondern auch vier oder mehr Einwohnerratsmitglieder zusammen eine Fraktion bilden können, schlägt der Gemeinderat vor, in Abs. 2 das Wort "mindestens" am Anfang des Satzes einzufügen.

SP-Fraktion

Drei Ratsmitglieder können eine Fraktion bilden. Antrag und Prüfung: Formulierung anpassen auf: Vier und mehr Ratsmitglieder können ...

Die Kommission folgt den Anträgen SP und GR nicht: Text bleibt unverändert.

§ 37 Vertretung

Hier liegt SP mit ihrem Antrag auf Umformulierung richtig: das Verb „sollen“ wird durch „werden“ ersetzt.

§ 39 Ratsdienste

Gemeinderat

Das Wort "Kanzleiarbeiten" ist veraltet und sollte durch "Administrationsarbeiten" ersetzt werden. Die vorhandenen Personalressourcen lassen es der Gemeindeverwaltung nicht zu, die administrativen Arbeiten ebenfalls für die Kommissionen zu erledigen.

Die Kommission folgt nicht. Die Begriffe sind wie bisher eindeutig.

Gemeinderat

In Abs. 2 ist der Gemeindeverwalter anstatt der Gemeinderat für die Zurverfügungstellung eines Weibeldienstes vorzusehen.

Die Kommission folgt.

SP-Fraktion

Formulierung anpassen auf: Verwaltung statt Gemeinderat

Die Kommission folgt.

IV. Konferenz Fraktionspräsidentinnen

§ 40 Zusammensetzung

Antrag GR erfolgt zu Recht: es heisst „Fraktionen“ statt „Ratsfraktionen“.

D. Geschäfte

I. Parlamentarische Vorstösse

Zusätzlich zu den bekannten und unverändert ins neue Reglement übernommenen Motionen (§ 42), Postulaten (§ 43) und Interpellationen (§ 49) werden zwei neue politische Werkzeuge eingeführt, um angesichts der wachsenden Komplexität der Geschäfte und der zu lösenden Problemstellungen den Ratsmitgliedern, aber neu auch der Bevölkerung mehr Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten zu geben.

Auf das Leistungspostulat wird aber neu verzichtet. Falls die wirkungsorientierte Verwaltungsführung eingeführt wird, wird zu bestimmen sein, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Wirkung ein entsprechendes Instrument des Rates plausibel sein soll. Diesem Entscheid soll jedoch nicht vorgegriffen werden.

§ 45 Vertretung bei parlamentarischen Vorstössen

SP-Fraktion

Formulierung anpassen auf: betreffenden Parteiliste anstelle Fraktion. SP/EVP zu Grüne/EVP, welche EVP nun Jetzt oder Eingabe

Die Kommission folgt dem Antrag SP nicht, und belässt den Text.

§ 46 Erfüllung und Abschreibung

Gemeinderat

Zweiter Satz von Abs. 1 ist unnötig und entspricht nicht den Gepflogenheiten. Gewisse Geschäfte (z.B. Postulate) könnten erst nach Vorliegen des finalen gemeinderätlichen Berichts abgeschrieben werden. Mit der Beantwortung eines Vorstosses ist der politische Prozess abgeschlossen.

Die Kommission folgt den Anträgen nicht. Der Inhalt ist ein Anliegen der Kommission.

§ 47 Resolution

(Neu) Mit einer Resolution können Ratsmitglieder relativ kurzfristig neue Erkenntnisse, Informationen oder Ereignisse im Rat einbringen und rasch einen Entscheid, eine Stellungnahme und oder eine Antwort des GR erhalten. Diese Bestimmung entspricht § 39 Landratsgesetz (SR 131).

§ 48 Petitionen

Die Petition gibt nicht nur, sondern auch der nicht- stimmberechtigten Bevölkerung von Allschwil eine Möglichkeit, ihrem Anliegen Gewicht zu verleihen. Auf eine unkomplizierte Art kann somit die Bevölkerung ihr Anliegen direkt im Rat einbringen. Die Formulierung lehnt sich stark an § 47 Landratsgesetz an.

§ 49 Interpellationen

SP-Fraktion

Absatz 4, Eine Diskussion findet statt sofern kein Gegenantrag vorliegt. Präsidentin fragt: ist Diskussion bestritten?

Abs. 4: Die Kommission folgt dem Antrag SP nicht, die bisherige Praxis bleibt bestehen.

§ 50 Dringliche Behandlung

SP-Fraktion

Titel: Dringliche Behandlung von Vorstössen Dringlichkeit muss vor der Si beantragt werden

Die Kommission folgt dem Antrag SP nicht. Bisherige Praxis bleibt bestehen.

§ 51 Budgetanträge

Gemeinderat

Um Unklarheiten zu vermeiden, regt der Gemeinderat an, die bei regulären Motionen und Postulaten bereite erwähnte Einschränkung einzufügen, wonach nur der Antragsteller befugt ist, den Wortlaut des Budgetantrags während der Beratung zu ändern.

Vorschlag für Absatz 4: Der Antragsteller kann den Wortlaut des Antrages während der Beratung des Budgetantrages ändern.

Die Kommission folgt dem Antrag GR nicht. Die Kommission verweist auf das Parlamentsbüchlein, welches von der Gemeindeverwaltung neu (revidiert) aufgelegt werden sollte.

§ 53 Kleine Anfragen

Gemeinderat

Das Verfahren (Einreichung, Bekanntgabe durch das Ratspräsidium) sollte mit dem Verfahren bei den anderen parlamentarischen Vorstössen (Motion, Postulat und Interpellation) angeglichen werden (vgl. § 49 Abs. 2).

SP-Fraktion

Streichung: Die Präsidentin gibt dem Rat ... weiter. Nicht nötig!

Die Kommission folgt den Anträgen GR und SP nicht: Formulierung bleibt.

§ 54 Fragestunde

Gemeinderat

Der Gemeinderat regt an, Absatz 2 ersatzlos zu streichen. Die Fragestunde soll sich auf Themen beschränken, die sich sofort mündlich beantworten lassen.

Abs. 2: Die Kommission folgt dem Antrag GR auf Streichung nicht. Bisherige Praxis hat sich bewährt.

II. Berichte an den Rat

§ 56 Budget

Gemeinderat

Der geltende und neue Wortlaut entspricht nicht der Praxis. Wir empfehlen Ihnen die aktuelle und funktionierende Praxis ins Reglement aufzunehmen.

Die Kommission bleibt beim Text, trotz des Änderungsantrags seitens GR.

§ 58 Überweisung an Kommissionen

Antrag GR berechtigt: statt „gewiesen“ muss es „überwiesen“ heissen.

III. Vernehmlassungsverfahren

§ 59 Verfahren

Der Gemeinderat empfiehlt, dass explizit festgehalten wird, dass dieser Entscheid dem Einwohnerratsbüro zusteht.

Die Kommission bleibt beim Text, obwohl GR Präzisierung beantragt.

E. Sitzungen des Rates

I. Einberufung und Verhandlungsfähigkeit

§ 60 Ratssprache

Neu: Deutsch, und im mündlichen Verkehr auch Schweizerdeutsch, werden als offizielle Amtssprache eingeführt.

§ 65 Präsenz

Gemeinderat

Eine Präsenzliste im Saal aufzulegen, erachtet der Gemeinderat als praxisuntauglich. Er beantragt deshalb die bestehende Formulierung zu belassen.

Das Reglement wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst (vgl. auch § 84 Abs. 3), die Kommission führt deshalb keine Änderung durch.

§ 66 Beschlussfähigkeit

Gemeinderat

Gemäss Absatz 2 soll die Sitzung aufgehoben werden. Wahrscheinlich handelt es sich eher um einen Abbruch der Sitzung. Mit einer Aufhebung der Sitzung würden auch zuvor regulär gefällte Entscheide aufgehoben.

Abs. 1: (Neu) Abstimmungen und Wahlen sind nur gültig, wenn neu die Mehrheit (statt „mindestens die Hälfte“) der Ratsmitglieder anwesend ist.

Dem Antrag SP auf Ergänzung/Umformulierung wird nicht Folge geleistet.

Abs. 2: Die Kommission folgt dem Antrag GR, „aufheben“ durch „abbrechen“ zu ersetzen.

III. Sitzungsordnung

§ 68 Teilnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt die bestehende Formulierung beizubehalten

Die Kommission folgt dem Antrag GR nicht, und bleibt bei den Neuerungen.

§ 72 Berichterstattung Medien

Allgemein

Damit die Ratsmitglieder vor bzw. bei Sitzungsbeginn wissen, ob sich die Medien in einer Sitzung mehr als üblich engagieren, informiert die Ratspräsidentin zu Beginn der Sitzung über die Tätigkeit der Medien (siehe: Abs. 4).

Damit bei anfallenden Korrekturen keine Zeit verloren geht und die Bevölkerung nicht nur die „Fehlinformation“ in Erinnerung behält, weil die Richtigstellung erst Tage später erscheint, soll das Büro von den Medien unverzügliche und unentgeltliche Richtigstellung der Falschaussagen verlangen (siehe: Abs. 5).

Abs. 3: Die Kommission hat die von SP und GR verlangte Umformulierung vorgenommen.

Abs. 4: Die Kommission folgt Antrag GR auf Streichung des 2. Satzes nicht, formuliert den Absatz aber um.

Abs. 5: Die Kommission hat eine Änderung im Text vorgenommen, aber nicht wie seitens GR beantragt.

§ 73 Sanktionen gegenüber Sitzungsteilnehmerinnen

Gemeinderat

Unseres Erachtens sollte der Präsident jeden Teilnehmer an der Einwohnerratssitzung und nicht bloss die Ratsmitglieder zur Ordnung aufrufen können. Wir beantragen deshalb, § 73 so umzuformulieren:

- 1 Die Präsidentin ruft zur Ordnung auf, wenn:
 - a. unaufgefordert das Wort ergriffen wird,
 - b. die Redezeit über Gebühr beansprucht wird,
 - c. nicht zur Sache gesprochen,
 - d. sich jemand in beleidigender Weise äussert,
 - e. jemand durch unsachliche Bemerkungen die Verhandlungen stört,
 - f. oder generell gegen das Geschäftsreglement verstossen wird
- 2 Muss eine Person zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen werden, so ist ihr das Wort zu entziehen. Bei fortgesetzter Störung kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln diese Person von der Sitzung ausschliessen.

Die Kommission folgt dem Antrag GR und übernimmt sowohl dessen Version der Formulierung des ganzen Paragraphen, als auch die von ihm gewählte neue Bezeichnung „Sitzungsteilnehmerin“ statt „Ratsmitglied“. Der ganze Artikel wird also komplett neu

dargestellt, inklusive eines neuen Titels. (Die Anträge SP und SVP zu Abs. 1 werden durch die Neuversion hinfällig)

SP-Fraktion

Antrag: Redezeit durch „Geduld“ ersetzen

Die Kommission folgt nicht, da das Geduld – Empfinden sehr subjektiv ist.

IV. Beratung

§ 74 Redeordnung

Allgemein

Dieser Artikel wurde neu dargestellt und leicht ergänzt. Auf eine Redezeitbeschränkung wurde bewusst verzichtet, da die Präsidentin über genügend Mittel verfügt, die Diskussionen im Griff zu haben, sofern sie diese einsetzt.

SP-Fraktion

Erhält lediglich eine Einzige (links unterzeichnende) das Wort.

Die Kommission folgt dem Antrag nicht.

§ 75 Eintretensdebatte

Allgemein

Das Reglement wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst.

§ 76 Beratung

Gemeinderat

Wir beantragen auf das Wort zerfallen zu verzichten und Abs. 1 wie folgt umzuschreiben: "Ein Bericht mit mehreren Artikeln oder mehreren Anträgen wird zuerst gesamthaft beraten. Anschliessend kann das Präsidium den Rat anfragen, ob zusätzlich eine artikel- oder abschnittsweise Beratung gewünscht wird.

Das Reglement wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst, die Kommission entspricht aber dem Antrag GR und formuliert leicht um.

§ 79 Schluss der Beratung

Gemeinderat

Vorschlag für die Formulierung von Abs. 2 Satz 2: Die Zustimmung bedarf einer Zweidrittelmehr.

SP: Antrag: .. jederzeit durch ...auf Antrag beantragen ersetzen.

Abs. 2: Die Kommission folgt dem GR, da dessen Formulierung des zweiten Satzes eleganter klingt. Dem Antrag SP wird nicht gefolgt.

§ 80 Schluss der Rednerliste

Gemeinderat

Der Satz "Die auf der Rednerliste eingetragenen Personen sind auf jeden Fall noch anzuhören." gehört thematisch zu § 79. Zudem sollte neben dem Antragsteller auch der Gemeinderat nochmals ein Schlusswort verlangen können.

SP-Fraktion

Und 2. Satz §80 nach §79 verschieben. Das Schlusswort hat der Gemeinderat

Gemäss des Antrags GR wird ein 3. Satz angefügt: „...bei Bedarf kann dem (zuständigen) GR nochmals das Wort erteilt werden, damit noch allfällige Fragen beantwortet werden können.“ Aber der Antrag auf Verschiebung des 2. Satzes in den § 79 findet in der Kommission keine Zustimmung.

§ 81 Rückkommen

Dieser Artikel wurde in dem Sinne präzisiert, dass ein Rückkommensantrag vor der Schlussabstimmung gestellt werden muss, auch wenn ein anderslautender Antrag SVP vorliegt, welchem die Kommission nicht zustimmt.

§ 82 Zweifache Beratung

Gemeinderat

Erlasse sind ein in diesem Zusammenhang missverständlicher Begriff, sind doch auch Verfügungen Erlasse. Wir beantragen das Wort "Erlass" durch "Reglement" zu ersetzen. Dies entspricht dann auch der heutigen Praxis.

SP-Fraktion

Erlasse durch Reglemente ersetzen.

Die Kommission folgt dem Antrag GR und SP auf Umformulierung nicht.

§ 84 Protokoll

Gemeinderat

Abs. 1 sollte der heutigen Praxis angepasst werden. "Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder einer beauftragten externen Person geführt". – Die Kommission folgt dem Antrag.

Ebenfalls muss Abs. 4 umformuliert werden. Bisher werden die Tonbandaufnahmen ohne zeitliche Begrenzung archiviert. Eine umgehende Löschung ist widerrechtlich, beraubt sie doch den Einwohnerratsmitgliedern allfälligen Beanstandungen gegen das Protokoll eines Beweismittels. – Die Kommission folgt dem Antrag.

Abs. 5 muss ebenfalls angepasst werden, erweist sich doch die Frist von 14 Tagen, innerhalb welcher das Protokoll durch das Büro genehmigt werden soll, erfahrungsgemäss als unrealistisch. Der Gemeinderat beantragt deshalb, den ersten Satz des Abs. 5 dahingehend zu ändern, dass das Protokoll vor der nächsten Einwohnerratssitzung durch das Büro genehmigt wird.

Die Kommission hat den Absatz angepasst.

Die Frist für die Archivierung der Protokolle während drei Legislaturperioden in Abs. 6 widerspricht dem Archivierungsgesetz vom 11. Mai 2006 (SGS 163). Der Gemeinderat schlägt vor die Frist von mindestens drei Legislaturperioden ersatzlos zu streichen.

Die Kommission folgt dem Antrag nicht.

SP-Fraktion

Absatz 4 Bitte nicht sofort löschen lassen, erst wenn Beanstandungsfrist beendet!

Die Kommission hat Anpassungen vorgenommen.

Abs. 1: die Kommission folgt dem GR, dass neu Protokoll auch von externen Personen geschrieben werden können.

Abs. 3: Neu soll im Protokoll die Präsenz der Ratsmitglieder festgehalten werden.

Abs. 4 : 2. Satz wird ersatzlos gestrichen, wie von GR und SP gefordert: kein Löschen der Tonaufnahmen mehr.

Abs. 5: die Kommission folgt dem GR, auch hier, wie schon in § 16, die Frist für die Genehmigung eines Protokolls auf „10 Tage vor der ...“ statt „14 Tage vor der ...“ zu verkürzen.

Abs. 6: Hier wird festgehalten, wie lange und wo die Protokolle aufbewahrt werden müssen Dies, damit in einem späteren Zeitpunkt die Grundlagen, welche zu einem Entscheid geführt haben, nachvollzogen werden können. Entgegen des Antrages GR lassen wir diesen Absatz bestehen.

V. Eventualabstimmung

§ 85 Eventualabstimmung

Allgemein

Werden zu demselben Geschäft zwei oder mehrere Anträge gestellt, können unterschiedliche Verfahrensgestaltungen den Ausgang der Gesamtentscheidung stark beeinflussen. Immer wieder hört man die Klage, bei der Behandlung einer Antragshäufung sei manipuliert worden. Es ist deshalb in solchen Fällen besonders wichtig, dass sich die Ratspräsidentin an nachvollziehbaren Regeln festhält. Sie sucht vorzugsweise ein Verfahren, in dem die Mitwirkungsrechte der Ratsmitglieder ihre bestmögliche Entfaltung bilden, sodass der Rat möglichst unverfälscht zu einer Gesamtwillensbildung kommt. In Anlehnung an die Regelung im Parlamentsgesetz der eidgenössischen Räte (Art. 79 ParlG, SR 171.10) sind bei mehr als zwei Anträgen diese mittels Eventualabstimmungen auszumehren, bis zwei Anträge gegenüberstehen.

Die Abstimmungsreihenfolge (s. a. Abs. 2) ist dabei so zu wählen, dass jeweils die Anträge mit der kleinsten inhaltlichen Differenz zuerst einander gegenübergestellt werden.

Abs. 3.: Ist keine klare Reihenfolge nach dem vorgenannten Kriterium auszumachen, ist hier eine klare Reihenfolge der Ausmehrung vorgesehen, die auch nicht durch einen Eventualantrag aus dem Rat abgeändert werden können soll.

Dem Gemeinderat fehlt in dieser Bestimmung der Hinweis, wer bei Unklarheiten bestimmen darf, nach welcher Regel abgestimmt wird. Er regt deshalb an, dies in einem weiteren Absatz dem Büro des Einwohnerrates zu übertragen.

SP-Fraktion

Absatz 5 neu 5 Das Büro entscheidet abschliessend.

Die Kommission folgt den Anträgen nicht, da nach Auslegung des Artikel 4 klar wird, dass nach der Ausmehrung die Reihenfolge nicht mehr geändert werden kann. Es braucht nicht noch eine zusätzliche Regelung wer zuletzt entscheidet. Siehe nachfolgend:

Kann nach den Kriterien nach Absatz 2 keine klare Reihenfolge bestimmt werden, so werden mittels Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Ratsmitglieder, der Fraktionen und der Kommissionen und schliesslich des Gemeinderats gegeneinander ausgemehrt.

§ 86 Abstimmungsregeln

Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, die Mindestanzahl der Einwohnerratsmitglieder, die eine geheime Abstimmung verlangen können, von fünf Ratsmitgliedern auf einen Drittel der anwesenden Ratsmitglieder zu erhöhen.

SP-Fraktion

Geheime Abstimmung sollten mind. 1/3 der Ratsmitglieder wollen (da sehr selten).

Abs. 1: Kommission bleibt beim Bisherigen und lehnt Anträge GR und SP ab.

VI. Wahlen

§ 88 Verfahren

SVP-Fraktion

Abs. 1 Wir schlagen vor, die Wahlvorschläge müssen dem Büro, wie auch den Fraktionspräsidenten früher bekannt gegeben werden, damit sich diese mit der Fraktion beraten können.

Die Kommission lehnt diese Änderung ab.

§ 90 Stille Wahlen

Abs. 3: Minimale Text- Korrektur gemäss Antrag/ Hinweis SP: zwei Vizepräsidentinnen sind Mehrzahl, nicht Einzahl.

§ 91 Ermittlung der Wahlresultate

SP-Fraktion

Abs. 4: Wer kann anfechten? Ratsmitglied, Gemeinderat, Saalzuruf Zuschauerraum? Bitte präzisieren!

Abs. 4: Die von SP beantragte Präzisierung ist überflüssig und somit abgelehnt.

§ 93 Wahlverfahren

Einzelwahl? „Wahlen“ reicht, da Präzisierung nicht nötig.

Die Kommission folgt hier dem Antrag SP.

H. Schlussbestimmungen

§ 96 Ergänzung

Gemeinderat

Diese Bestimmung ist rechtlich nicht zulässig. Der Einwohnerrat kann auch nicht mit einer Zweidrittelmehrheit sich über seine eigenen Bestimmungen hinwegsetzen und damit eine ordentliche Teilrevision umgehen. Der Gemeinderat schlägt vor, § 96 (neu) zu streichen und stattdessen § 91 (alt) als neuer § 96 im Reglement stehen zu lassen.

Die Kommission folgt dem Antrag GR nicht, der diesen Artikel durch den alten § 91 („Revision des ER- Reglementes“) ersetzt sehen will, weil hier ein im Geschäftsreglement NICHT- vor(her)gesehenes Verfahren angesprochen ist – und nicht eine Reglementsänderung.

Dieser Paragraph ersetzt jenen, der die Bestimmungen rund um die Revision des Geschäftsreglements beinhaltet und legt fest, dass mit zwei Dritteln der anwesenden

Ratsmitgliedern ein ausserordentliches, im Geschäftsreglement nicht vorgesehenes Verfahren beschlossen werden kann, solange dieses nicht im Widerspruch zum Geschäftsreglement steht.

Abschliessend: Diese Auflistung der angepassten oder neuen Paragraphen ist nicht vollumfänglich abschliessend, sie soll aber widerspiegeln, welche Themen in der Kommission intensiv diskutiert wurden und meistens auch rechtlicher Abklärungen bedurften.

3. Vorprüfung durch den Kanton

Da das Geschäftsreglement des Einwohnerrates nicht vom Kanton genehmigt werden muss (§ 168 lit. b), entfällt auch eine Vorprüfung.

4. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung der Gemeinde Allschwil erstellt die Broschüre „Parlamentsarbeit“ aufgrund des neuen Reglements.

5. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Kommission für Gemeindeordnung und –reglemente dem Einwohnerrat

zu beschliessen:

1. Das totalrevidierten Geschäftsreglement des Einwohnerrates Allschwil wird beschlossen.
2. Das Geschäftsreglement des Einwohnerrates tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

Präsidentin:

Rahel Balsiger Sonjic

Die Mitglieder der Kommission:

Philipp Adam, CVP
Rahel Balsiger Sonjic, FDP
Nicolas Chapuis, SP (ab Dezember 2014)
Matthias Häuptli, GLP (ab Februar 2014)
Simon Maurer, SP (bis November 2014)
Maya Meisel, SVP
Niklaus Morat (Ersatzmitglied), SP
Lukas Mussler, GLP (bis Dezember 2013)
Barbara Selinger, EVP
Jean-Jacques Winter, SP